

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 18 (1971)  
**Heft:** 9

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den ist, sich dieser Personengruppen anzunehmen.

#### Hilfspolizei

Die Hilfspolizeiverbände, welche in allen Territorialkreisen vorhanden sind, können sowohl zu rein militärischen Aufgaben als auch zur Verstärkung der zivilen Polizeikorps eingesetzt werden.

#### Wehrwirtschaftsoffiziere

In allen Territorialstäben sind Wehrwirtschaftsoffiziere eingeteilt; sie arbeiten eng mit den zivilen Stellen zusammen und bereiten namentlich die Unbrauchbarmachung von Betrieben der zivilen Wirtschaft vor. Durch diese Massnahme soll verhindert werden, dass ein allfälliger Gegner unser Industriepotential für seine Zwecke einzusetzen kann. Sie besteht in der Entfernung oder Zerstörung kleiner unentbehrlicher Bestandteile von Betrieben und Anlagen und kann keineswegs mit einer Politik der verbrannten Erde verglichen werden. Uebrigens kann die Unbrauchbarmachung der Betriebe vor Kriegsausbruch nur durch den Bundesrat ausgelöst werden. Die Wehrwirtschaftsoffiziere sorgen ferner für die Koordination in der Beanspruchung der zivilen Ressourcen durch die Armee und beteiligen sich an der Requisition, besonders jener von Gebäuden, zugunsten der Organe des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft genau wie zugunsten der Verbände der Armee.

#### Luftschutztruppen

Unsere Armee verzichtet von vorneherein auf den Einsatz von Truppen in der Stärke von nahezu zwei Divisionen zu rein militärischen Aufgaben: Es sind die rund 30 Luftschutzbataillone, die bestimmten Städten zur Verfügung ge-

stellt werden. Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich verfügen je über ein Regiment zu 2 oder 4 Bataillonen. Weitere 13 Städte können mit dem Einsatz eines Bataillons rechnen, und 13 weniger gefährdeten Ortschaften ist je eine einzelne Kompanie zugewiesen. Zudem verfügen die Kommandanten der Territorialzonen des Mittellandes noch gemeinschaftlich über 4 grosse Reservebataillone. Die Einrichtung «Luftschutztruppen», wie sie bei uns besteht, ist unseres Wissens sonst noch nirgends verwirklicht worden.

#### Militärische Hilfeleistung

Es war bisher verschiedentlich von der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden die Rede. Diese ist natürlich keineswegs die Hauptaufgabe der Armee. Der Bundesrat war daher der Ansicht, dass Bedingungen, Grenzen und Verfahren dieser Hilfeleistung festzulegen seien. Er hat dies in Artikel 5 der am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen neuen Verordnung über den Territorialdienst getan.

Der Bundesrat legt fest, dass die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden in Frage kommt, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Mittel verfügen. Sie besteht in der Zurverfügungstellung geeigneter Truppenverbände und materieller Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung. Somit dürfte wohl klar sein, dass die zivilen Behörden auch in den schwierigsten Lagen im Kriege ihre Obliegenheiten behalten. Wenn die Armee Hilfe leistet, so haben diese zivilen Behörden den Einsatz der Truppen unter ihrer Verantwortung anzurufen, und militä-

rische Führer dürfen sich nicht anmassen, die Zivilgewalt an sich zu reissen. Militärische Hilfeleistung kann nur so weit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt. Die militärische Hilfeleistung ist demzufolge jeweils von einer Beurteilung der Lage durch die interessierten Truppenkommandanten abhängig. Alle massgebenden Persönlichkeiten unserer Armee sind grundsätzlich bereit, Hilfe zu leisten; es wird jedoch oft Fälle geben, in denen sie den zivilen Behörden nur geringe Mittel werden zur Verfügung stellen können. Dies soll ein Grund mehr sein, in den Anstrengungen im Bereich des Zivilschutzes nicht nachzulassen; jede Gemeindebehörde sollte sich mit der Zeit derart mit eigenen Mitteln versorgen können, dass sie möglichst lange ohne militärische Hilfe auskommt.

Begehren um militärische Hilfeleistung sind von den kantonalen Behörden an den zuständigen Gesprächspartner der Territorialorganisation zu richten. Sie werden nötigenfalls bis an den höheren Führer der Feldarmee weitergeleitet, der über die erforderlichen Mittel verfügt und sie in seinem Kampf vorübergehend entbehren kann.

Natürlich besteht auch im Kriege die Möglichkeit für eine Kantonsregierung, den Bundesrat direkt anzugehen. Letzterer wird gegebenenfalls dem General entsprechende Befehle erteilen. Denn wenn auch im Kriege der Oberbefehlshaber eine entscheidende Rolle spielt, so bleibt der Bundesrat für das Wohl des gesamten Volkes verantwortlich. Er hat über die grundsätzlichen Entscheide zu befinden; er hat grundsätzlich festzulegen, wie die Kräfte des Landes für die militärische und zivile Verteidigung einzusetzen sind. Aus «NZZ» Nr. 221



## Willkommen in Liestal

Am Samstag, dem 2. Oktober, findet in Liestal die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz statt.

Aus allen Landesteilen treffen die Delegierten und Gäste zusammen, um Rückblick und Vorschau einer Tätigkeit zu halten, die im Rahmen der Gesamtverteidigung im Dienste von Volk und Land steht. Der Basellandschaftliche Bund für Zivilschutz betrachtet es als eine besondere Ehre, diese Tagung organisieren zu dürfen und ihren Teilnehmern ein freundliches Willkommen zu entbieten. Die Basellandschäftrler wissen diese Ehre als eine der jüngsten Sektionen des SBZ wohl zu schätzen und werden sich alle Mühe geben, ihrerseits zu einem guten Verlauf der Verhandlungen und ihres Rahmenprogrammes beizutragen. Wir wünschen allen Teilnehmern heute schon eine gute Anfahrt und einige frohe Stunden im gastlichen Liestal.

Basellandschaftlicher Bund  
für Zivilschutz  
Der Präsident: Walter Nebiker